



Anlage zur Überleitungsmitteilung (nach Vorlage aus dem Landeskirchenamt in Kiel)

Ersetzung

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB) ersetzt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg Pommern (KAVO-MP). Die Ausfertigung eines neuen Arbeitsvertrages ist deshalb nicht erforderlich.

Überleitung der Entgeltgruppen und Monatsentgelte

Die Überleitung Ihrer bisherigen Vergütung aus der KAVO-MP in das Entgeltsystem des TV KB bildet den Hauptpunkt nach § 3 des Überleitungstarifvertrages (TVÜ-TV KB).

Entgeltgruppe

Ihre neue Eingruppierung zur Ersetzung ergibt sich aus § 2 TVÜ-TV KB.

Monatsentgelte

Im ersten Schritt wird Ihr Entgelt nach KAVO-MP im Juni 2023 (ohne Jahressonderzahlung), die so genannte alte Vergütung, dem Entgelt nach TV KB gegenübergestellt (§ 3 Abs. 1 des TVÜ-TV KB). Dazu wird die Entgeltstufe ermittelt, da im TV KB die einzelnen Entgeltgruppen jeweils über fünf Stufen verfügen. Die hier vorgesehenen Steigerungen nach Beschäftigungsjahren **sind für die Überleitung zunächst ohne Bedeutung.**

Die folgenden Beispiele beziehen sich immer auf Vollzeit-Beschäftigten:

Die als Beispiel gewählte Entgeltgruppe K 7 hat folgende Entgeltstufen (Stand 30.06.2023):

Stufe 1	€ 3.181,00
Stufe 2	€ 3.264,00
Stufe 3	€ 3.385,00
Stufe 4	€ 3.562,00
Stufe 5	€ 3.795,00

Zu den Tabellenwerten des TV KB werden ggf. feste entgeltgruppenbezogene Zulagen (z. B. nach der Vorbemerkung Nr. 3 zur Abteilung 3 der Entgeltordnung des TV KB) hinzugerechnet, bevor die nachstehend beschriebene Stufenzuordnung nach TV KB erfolgt.

In der Gegenüberstellung der alten Vergütung zum KAT-Entgelt sind drei Fallkonstellationen möglich, nämlich:

- | | |
|---|--|
| Weg A
§ 3 Abs. 1 b) TVÜ-TV KB | 1. Das alte Entgelt liegt unterhalb der Entgeltstufe 1 der für Sie zutreffenden Entgeltgruppe nach TV KB, in unserem Beispiel also bis € 3.181,00. |
| Weg B
§ 3 Abs. 1 a) TVÜ-TV KB | 2. Das alte Entgelt liegt zwischen der Entgeltstufe 1 bis 5 der für Sie zutreffenden Entgeltgruppe nach TV KB, in unserem Beispiel also über € 3.181,- und bis € 3.795,00. |
| Weg C
§ 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB | 3. Das alte Entgelt liegt oberhalb der Entgeltstufe 5 der für Sie zutreffenden Entgeltgruppe nach TV KB, in unserem Beispiel also über € 3.573,-. |

Alle Berechnungswege stellen sicher, dass Sie im Juli 2023 das gleiche bzw. ein höheres Regelbruttomonatsentgelt erhalten, wie bzw. als im Juni 2023.

In Ihrer Umstellungsmitteilung haben wir angegeben, welcher Weg für Sie zutreffend ist.

Weg A Die alte Vergütung liegt **unterhalb der Entgeltstufe 1** des TV KB. In diesem Fall erhalten Sie unmittelbar das Entgelt nach der TV KB-Tabelle.

Beispiel: Altes Entgelt: € 3.062,82
 Entgeltstufe 1: € 3.181,-
 Entgelt Juli 2023 € 3.181,-

Weg B Die alte Vergütung liegt **zwischen den Entgeltstufen 1 bis 5** des TV KB. Bei diesem Berechnungsweg erfolgt die Zuordnung zu der Entgeltstufe unabhängig von der tatsächlichen Beschäftigungszeit in die Entgeltstufe, deren Wert die Höhe des alten Entgelts nicht übersteigt.

Beispiel 1: Altes Entgelt: € 3.523,80 Stufe 3 € 3.385,00
 Stufe 4 € 3.562,00
 Beispiel 2 Altes Entgelt: € 3.570,44 Stufe 4 € 3.562,00
 Stufe 5 € 3.795,00

Im Beispiel 1 wird die Stufe 3, im Beispiel 2 wird die Stufe 4 gewährt. Aus der Differenz zwischen dem alten Entgelt und dem neuen Entgelt nach TV KB wird eine Besitzstandszulage gebildet.

Beispiel 1:

	KAVO-MP		TV KB
Altes Entgelt:	€ 3.523,80	Entgeltstufe 3:	€ 3.385,00
		Besitzstandszulage:	€ 138,80
		Gesamtentgelt:	€ 3.523,80

Beispiel 2

	KAVO-MP		KAT
Altes Entgelt:	€ 3.570,44	Entgeltstufe 4:	€ 3.562,00
		Besitzstandszulage:	€ 8,44
		Gesamtentgelt:	€ 3.570,44

Die Besitzstandszulage entfällt mit der nächsten Entgeltstufensteigerung. In unseren Beispielen geschieht das wie folgt:

Beispiel 1: Zuordnung zu TV KB Entgeltstufe 3, die nächste Steigerung in die Stufe 4 erfolgt nach 4 Beschäftigungsjahren. Somit entfällt die Besitzstandszulage zum 1. Juli 2027, da ab diesem Zeitpunkt die Entgeltstufe 4 gewährt wird.

Beispiel 2: Zuordnung zu TV KB Entgeltstufe, die nächste Steigerung in die Stufe 5 erfolgt nach 5 weiteren Beschäftigungsjahren. Somit entfällt die Besitzstandszulage zum 1. Juli 2028, da ab diesem Zeitpunkt die Entgeltstufe 5 gewährt wird.

Bei diesem Berechnungsweg verändert sich der Betrag der Besitzstandszulage bis zu ihrem Wegfall auch bei künftigen Tariferhöhungen nicht (§ 3 Abs. 1 a) Unterabsatz 4 TVÜ-TV KB).

Weg C

Das alte Entgelt liegt **oberhalb der Entgeltstufe 5** des TV KB.
 Wenn das alte Entgelt die Entgeltstufe 5 übersteigt, erfolgt die Zuordnung immer zur Entgeltstufe 5. Hinzu kommt eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem alten Entgelt und der Entgeltstufe 5.

Beispiel:

	KAVO-MP		TV KB
Altes Entgelt:	€ 4.024,89	Entgeltstufe 5	€ 3.795,00
		Besitzstandszulage:	€ 229,89
		<hr/> Gesamtentgelt	<hr/> € 4.024,89

Auf die Besitzstandszulage werden künftige Tarifierhöhungen angerechnet. Bei Tarifierhöhungen wird die Besitzstandszulage um den Monatsbetrag, um den sich das Entgelt nach TV KB erhöht, reduziert.

Diese Anrechnung wird so lange fortgesetzt, bis die Besitzstandszulage abgebaut ist.

Beispiel:	TV KB	mögliche Tarifierhöhung (4 %)	Neues Entgelt
Entgeltstufe 5	€ 3.795,00	plus € 151,80	(fiktive) Entgeltstufe 5 € 3.946,80
Besitzstandszulage	€ 229,89	minus € 151,80	Besitzstandszulage € 78,09
Gesamtentgelt	€ 4.024,89		Gesamtentgelt € 4.024,89

Im Gegenzug erhalten Beschäftigte jeweils eine der Tarifierhöhung und der Mindestlaufzeit entsprechende Ausgleichszahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

Ist die Besitzstandszulage aufgezehrt, entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung.